



Richtlinien

**über die Erhebung eines Entgelts
für die Benutzung städtischer Einrichtungen
(Festhallen, Turn- und Festhallen, Sporthallen,
Mehrzweckhallen und sonstige Versammlungsräume
sowie Sportfreianlagen)**

vom 22. November 1983

in der Fassung vom 24. September 2013

Der Gemeinderat der Stadt Balingen hat am 22. November 1983 folgende Richtlinien beschlossen, die durch die Beschlüsse vom 19. November 1985, 28. Februar 1989, 14. Mai 2002 und 24. September 2013 geändert wurden:

1. Erhebungsgrundsatz

1.1 Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Einrichtungen ein Entgelt. Das Entgelt soll die Kosten für den Betrieb (Unterhaltung, Reinigung, Heizung u.Ä.) der städtischen Einrichtungen teilweise decken.

1.2 Städtische Einrichtungen sind:

Sporthallen:	Längenfeldsporthalle, Realschulsporthalle
Turn- und Festhallen:	Turn- und Festhalle Ebertstraße, Endingen, Engstatt, Erzingen, Frommern, Ostdorf, Roßwangen, Streichen, Weilstetten und Zillhausen;
Turnhallen:	Frommern, Gymnasiumsturnhalle, Turnhalle Schmiden, Sichelschulturnhalle und Gymnastikräume Längenfeld und Frommern;
Säle:	Saal „Altes Landratsamt“ im Amt für Familie, Bildung und Vereine, Saal im Zollernschloss Balingen, Foyer Zehntscheuer, Bürgersaal Endingen; Feuerwehrgerätehaus-Balingen, Vereinsheim Heselwangen, Mensa im Schulzentrum Längenfeld;
Küchen:	Schulküchen
Bäder:	Lehrschwimmbecken Schulzentrum Längenfeld und Frommern
sonstige	Schul-, Vereins- und Feuerwehrräume bzw. -säle, -aulen;
Freianlagen:	Au-Stadion, Sportplätze und alle sonstige Sportfreianlagen.

1.3 Die Stadt erhebt für die Benutzung fremder Einrichtungen, bei denen der Stadt ein vertragliches Benutzungsrecht eingeräumt wurde (z.B. Kreissporthalle, Saal der Jugendmusikschule) ein Entgelt. Das Entgelt soll den Betriebskostenersatz teilweise decken.

2. Entgeltschuldner/in

Entgeltschuldner/in ist, wer die Benutzung der städtischen Einrichtung beantragt. Mehrere Entgeltschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

3.1 Das Entgelt entsteht mit Erhalt der Bestätigung einer Veranstaltung in einer der in Ziffer 1.2 oder 1.3 genannten Einrichtung durch das Amt für Familie, Bildung und Vereine bzw. die zuständige Ortschaftsverwaltung. Das Entgelt wird mit der Rechnungsstellung an den/die Schuldner/in fällig.

3.2 Wird ein Veranstaltungstermin kurzfristig oder unbegründet zurückgegeben, wird für die Bereitstellung der städtischen Einrichtung die Hälfte des Entgelts erhoben. Das volle Entgelt wird erhoben, wenn das Amt für Familie, Bildung und Vereine bzw. die zuständige Ortschaftsverwaltung vor dem Veranstal-

tungstermin nicht darüber informiert wird, dass eine Veranstaltung ausfällt.

4. Entgeltbefreiung

- 4.1 Für den laufenden Übungsbetrieb der eingetragenen Balinger Vereine oder einer Balinger Ortsgruppe eines überörtlichen Vereines entsprechend dem vom Amt für Familie, Bildung und Vereine oder der zuständigen Ortschaftsverwaltung erstellten Belegungsplan in seiner jeweils gültigen Fassung wird kein Entgelt erhoben.
- 4.2 Für eine eintägige Veranstaltung pro Jahr (Jahresfeier, Konzert o.Ä.) eines örtlichen eingetragenen Vereines oder einer Balinger Ortsgruppe eines überörtlichen Vereines, der bzw. die zum kulturellen, gesellschaftlichen, sozialen und sportlichen Leben der Stadt beiträgt, wird eine städtische Einrichtung kostenlos überlassen. Dies gilt jedoch nicht für Faschings- und Silvesterveranstaltungen.
- 4.3 Die Kirchengemeinden, kirchliche Institutionen, Landsmannschaften, Traditionsverbände, berufliche Vereinigungen, politische Parteien, sonstige kulturelle und soziale Einrichtungen sowie die Landesbehörden (z.B. Polizei) – jeweils mit Wirkungskreis in der Stadt Balingen - werden, mit Ausnahme bei Sportveranstaltungen nach Ziffer 5.12, grundsätzlich den Balinger Vereinen gleichgestellt.
- 4.4 Für Veranstaltungen von Schulen, Kindergärten, Jugendmusikschule und Feuerwehren, die ihren Sitz in der Stadt Balingen haben und deren Träger die Stadt, der Landkreis, die örtlichen Kirchengemeinden sind bzw. die in freier Trägerschaft sind, werden die unter Ziffer 1.2 und 1.3 aufgeführten Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Höhe des Entgelts

- 5.1 Das Entgelt wird (einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung) wie folgt festgesetzt:

5.11 Allgemeine Veranstaltungen

	pro Stunde	Jugend pro Stunde	pro Stunde
a) Turn- und Festhalle Ebertstraße *	11,00€	--	22,00€
Turn- und Festhalle Endingen *	11,00€	--	22,00€
Turn- und Festhalle Engstlatt *	11,00€	--	22,00€
Geischberghalle Erzingen *	11,00€	--	22,00€
Turn- und Festhalle Frommern *	11,00€	--	22,00€
Turn- und Festhalle Ostdorf *	11,00€	--	22,00€
Turn- und Festhalle Roßwangen*	11,00€	--	22,00€
Turn- und Festhalle Weilstetten *	11,00€	--	22,00€
b) Foyer Zehntscheuer	9,00€	--	18,00€
Turnhalle Gymnasium	9,00€	--	18,00€

	Turnhalle Streichen	9,00€	--	18,00€
	Turnhalle Waldorfschule	9,00€	--	18,00€
	Turnhalle Zillhausen	9,00€	--	18,00€
c)	Feuerwehrgerätehaus Balingen	6,00€	--	12,00€
	Vereinsheim Heselwangen	6,00€	--	12,00€
	Saal „Altes Landratsamt“	6,00€	--	12,00€
	Saal Jugendmusikschule	6,00€	--	12,00€
	Saal Zollernschloss	6,00€	--	12,00€
	Bürgerhaus Endingen (Saal)	6,00€	--	12,00€
	Mensa im Schulzentrum Längenfeld	7,00€	--	14,00€
	Sonstige Veranstaltungsräume	6,00€	--	12,00€
d)	Schulküchen	7,00€	--	14,00€
	sonstige Schulräume	4,00€	--	8,00€

* einschließlich Küche und Bühne.

Die Geschirrbenutzung – soweit vorhanden – ist in den oben genannten Entgeltsätzen nicht enthalten.

Als Höchstbetrag wird bei eintägigen Veranstaltungen das Zehnfache des jeweiligen Entgelts pro Stunde festgesetzt.

5.12 Sportveranstaltungen

		Eingetragene Balingen Vereine und Ortsgruppen		Sonstige Benutzer (natürl. und jur. Personen sowie auswärt. Vereine)
		Aktive pro Stunde	Jugend pro Stunde	
a)	Kreissporthalle Balingen	11,00€	--	22,00€
	Längenfeldsporthalle	11,00€	--	22,00€
	Realschulsporthalle	11,00€	--	22,00€
	Sporthalle Frommern	11,00€	--	22,00€
b)	Turn- und Festhalle Ebertstraße	6,00€	--	12,00€
	Gymnasiumsturnhalle	6,00€	--	12,00€

	Sichelschulturnhalle	6,00€	--	12,00€
	Turnhalle Schmiden	6,00€	--	12,00€
	Turn- und Festhalle Endingen	6,00€	--	12,00€
	Turn- und Festhalle Engstlatt	6,00€	--	12,00€
	Geischberghalle Erzingen	6,00€	--	12,00€
	Turn- und Festhalle Frommern	6,00€	--	12,00€
	Turn- und Festhalle Ostdorf	6,00€	--	12,00€
	Turn- und Festhalle Roßwangen	6,00€	--	12,00€
	Turnhalle Streichen	6,00€	--	12,00€
	Turnhalle Waldorfschule	6,00€	--	12,00€
	Turn- und Festhalle Weilstetten	6,00€	--	12,00€
	Turnhalle Zillhausen	6,00€	--	12,00€
c)	Saal „Altes Landratsamt“	3,00€	--	6,00€
	Saal Zollernschloss	3,00€	--	6,00€
d)	Gymnastikräume Längenfeld und Frommern	5,00€	--	10,00€
e)	Lehrschwimmbecken Längenfeld und Frommern	8,00€	--	16,00€

(Diese Entgeltsätze gelten für Veranstaltungen im Rahmen des Verbandsspielbetriebes, die vom Landessportbund oder einer ähnlichen Dachorganisation angeordnet wurden, sowie für den gesamten Jugendspielbetrieb einschließlich Jugendturniere, Freundschaftsspiele, etc.)

f)	Au-Stadion Balingen (ohne Tribüne, Küche und Mehrzweckraum) und Sportgelände Frommern Naturrasen- und Kunstrasenplatz, Sportplätze Endingen, Erzingen, Heselwangen, Zillhausen, Rasenspielfeld bei der Kreissporthalle	--	--	12,00€
g)	Sonstige städt. Sportplätze, Hartplätze, Kleinspielfelder u. dgl.	--	--	9,00€
h)	Einzelveranstaltungen (Turniere, Freundschaftsspiele u.Ä.) in Einrichtungen nach Ziffer 5.12 a			
	Grundbetrag	30,00€ pro Tag	siehe oben	30,00€ pro Tag
	zzgl. pro Stunde	11,00€	--	22,00€
	Einzelveranstaltungen (Turniere, Freundschaftsspiele u.Ä.) in Einrichtungen nach Ziffer 5.12 b			

Grundbetrag	15,00€ pro Tag	siehe oben	15,00€ pro Tag
zzgl. pro Stunde	6,00€	--	12,00€

Einzelveranstaltungen (Turniere, Freundschaftsspiele u.Ä.) in Einrichtungen nach Ziffer 5.12 c bis d

Grundbetrag	8,00€ pro Tag	siehe oben	8,00€ pro Tag
zzgl. pro Stunde	3,00€	--	6,00€

- i) Sofern bei Turnierveranstaltungen, die auf Sportfreianlagen durchgeführt werden, zusätzlich Duschräume (bei Bedarf auch die Umkleieräume) in den städtischen Einrichtungen nach Ziffer 5.12 a und b benutzt werden, ist ein Entgelt gemäß Ziffer 5.12 e oder eine Duschgebühr von 0,50 € pro Sportler/in bzw. 0,25 € pro Jugendliche/r zu erheben. Die Vereine oder Veranstalter können die für sie günstigere Berechnungsart wählen.
- j) Zusätzlicher Übungsbetrieb der Balingener Vereine in Einrichtungen nach Ziffer 5.12 a (sofern nicht im Rahmen des Belegungsplanes anstelle von anderen Vereinen) 11,00€ pro Std.
- in Einrichtungen nach Ziffer 5.12 b (sofern nicht im Rahmen des Belegungsplanes anstelle von anderen Vereinen) 6,00€ pro Std.
- in Einrichtungen nach Ziffer 5.12 c bis d (sofern nicht im Rahmen des Belegungsplanes anstelle von anderen Vereinen) 3,00€ pro Std.
- k) Lehrgänge, Förder- und Stützpunkttraining, Fortbildung der Balingener Vereine in Einrichtungen nach Ziffer 5.12 a (sofern nicht im Rahmen des Belegungsplanes anstelle von anderen Vereinen bzw. des eigenen Übungsbetriebs) 6,00€ pro Std.
- in Einrichtungen nach Ziffer 5.12 b (sofern nicht im Rahmen des Belegungsplanes anstelle von anderen Vereinen bzw. des eigenen Übungsbetriebs) 6,00€ pro Std.
- in Einrichtungen nach Ziffer 5.12 c bis d (sofern nicht im Rahmen des Belegungsplanes anstelle von anderen Vereinen bzw. des eigenen Übungsbetriebs) 3,00€ pro Std.
- l) Übungsbetrieb der Betriebssportmannschaften in Einrichtungen nach Ziffer 5.12. a (sofern nicht im Rahmen des Belegungsplanes anstelle von anderen Vereinen bzw. des eigenen Übungsbetriebs) 17,00€ pro Std.
- in/auf Einrichtungen nach Ziffer 5.12 b (sofern nicht im Rahmen des Belegungsplanes anstelle von anderen Vereinen bzw. des eigenen Übungsbetriebs) 9,00€ pro Std.
- auf Einrichtungen nach Ziffer 5.12 c bis d (sofern nicht im Rahmen des Belegungsplanes anstelle von anderen Vereinen bzw. des eigenen Übungsbetriebs) 6,00€ pro Std.

Als Höchstbetrag wird bei eintägigen Veranstaltungen das Zehnfache des jeweiligen

Entgeltsatzes pro Stunde festgesetzt. In diesem Betrag ist der Grundbetrag dann bereits enthalten.

Zusätzlicher Aufwand (Zusatzreinigung, Bestuhlung, Betischen, Lautsprecher, Dekoration usw.) wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

6. Zusatzregelung bei städtischen Versammlungs- und Vereinsräumen mit Einrichtungen oder besonderen Rechten Dritter

Die Bewirtung bei Veranstaltungen in städtischen Versammlungs- und Vereinsräumen mit Einrichtungen oder besonderen Rechten Dritter (wie z.B. Feuerwehrgerätehaus Balingen, Vereinsheim Heselwangen, Festhalle Frommern) richtet sich nach den betreffenden vertraglichen Vereinbarungen.

7. Mehrwertsteuer

In den Benutzungsentgelten und Nebenkosten ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Zurzeit besteht keine Mehrwertsteuerpflicht. Sollte die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen Mehrwertsteuer entrichten müssen, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Oktober 2013 in Kraft.

Anmerkung:

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 14.05.2002 neu gefasst.

Ortsübliche Bekanntgabe erfolgte durch Veröffentlichung im gemeinsamen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ vom 31.05.2002.

1. Änderung:

Die vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 24.09.2013 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 28.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.10.2013 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Landratsamt zur Weiterleitung an das Regierungspräsidium erfolgte am 29.07.2013.